



**TSF Geschäftsstelle**  
**Tulpenstrasse 14**  
**74417 Gschwend**  
fon: 0 79 72 / 50 55  
fax: 0 79 72 / 91 06 41  
[www.tsf-gschwend.de](http://www.tsf-gschwend.de)

# TSF Gschwend 1881 e.V.

Turn- und Sportfreunde

# SATZUNG

Gültig ab: 28.03.2014

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der im Jahr 1881 gegründete Verein führt den Namen:  
" **Turn- und Sportfreunde Gschwend 1881 e.V.** "
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 74417 Gschwend (Ostalbkreis) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 1 Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die Mitglieder der Organe und Gremien der TSF Gschwend sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 A EStG beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.  
Ordentliches Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
- 4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind,
  - a. juristische Personen des privaten Rechts (z.B. rechtsfähige Vereine, GmbH, eG)
  - b. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Zweckverbände, Sparkassen)
  - c. quasi juristische Personen (z.B. nichtrechtsfähige Vereine, GBR, KG, GmbH & Co.KG)
- 5 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied,
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - d. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Ausschuss zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

- 4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffener Vereinbarung.

## § 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die **Beitragsordnung** des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 3 Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3 Für jedes jugendliche Mitglied vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Vollenden des 18. Lebensjahres gilt die **Jugendordnung**.
- 4 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 5 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - d. die Mitgliederversammlung ( § 9, 10 )
  - e. der Vorstand ( § 11 )
  - f. der Ausschuss ( § 12 )

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im **Amtsblatt der Gemeinde Gschwend und in geeigneten Medien** unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
  - e. Wahl der Ausschussmitglieder ( § 12 )
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - h. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge, gemäß nachfolgender Ziffer 4
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.
- 8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die **Geschäftsordnung**, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert
  - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 Vorstand

- 1 den Vorstand bilden:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Kassier
  - d. der Schriftführer
  - e. der Vereinsjugendleiter
- 2 Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Kassier
- d. der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 12 Ausschuss**

- 1 Dem Ausschuss gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes
  - b. die Abteilungsleiter
  - c. sowie weitere Mitglieder
- 2 Mindestens einmal in Vierteljahr findet eine Sitzung des Ausschusses statt.
- 3 Dem Ausschuss obliegt:
  - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - e. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## **§ 13 Ordnungen**

- 1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
- 2 Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 14 Strafbestimmungen

- 1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - a. Verweis
  - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

## § 15 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
- 2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
- 3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4 Die Abteilungen erhalten aufgrund des Haushaltsplanes Mittel zugewiesen. Die Kassenführung erfolgt beim Gesamtverein.
- 5 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- 6 Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- 7 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die **Finanzordnung**.
- 8 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß dem Kassier zur Verbuchung vorzulegen.
- 9 Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

- 1 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 2 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

- 3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 4 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 17 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2 Bei Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gschwend, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 18 Gerichtsstand** ist Schwäbisch Gmünd

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die am 22.03.2002 eingeführte Satzung verliert mit Einführung dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Ulrich Ziegler  
(1. Vorsitzender)

Diana Weiser  
(2. Vorsitzender)

Rainer Wahl  
(Kassier)

Dietmar Wahl  
(Schriftführer)